



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0028-19-10
= RSS-E 29/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

| | |
|----------------------|---------------------------------------|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegner | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zum Rechtsschutzfall *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 21.8.2009 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Unter anderem sind die Bausteine Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz und Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2007, deren Art 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.8. im Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- der Planung derartiger Maßnahmen;*

- *der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.(...)*“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall. Der Antragsteller hat 2017 ein Haus gebaut. Unter anderem für die Ausstattung der Küche schloss er einen Werkvertrag mit der (*anonymisiert*). Möbel und Geräte wurden vereinbarungsgemäß im Dezember 2017 geliefert und montiert. Noch im Dezember 2017 stellte der Antragsteller einen Mangel am Geschirrspüler fest. Trotz diverser Reparaturen kam es im Laufe des Jahres 2018 zu mehreren Wasseraustritten und dadurch zu Beschädigungen des Holzdielenbodens. Der Antragsteller macht nunmehr Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bzw. Produkthaftungsansprüche gegen den Hersteller des Geschirrspülers, (*anonymisiert*), geltend.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.2.2019 die Deckung ab. Der Schadensfall stehe in Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.3.2019. Der Geschirrspüler sei zwar Teil der Erstausrüstung des Gebäudes, jedoch nicht wie die Küche fest mit dem Gebäude verbunden.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 2.4.2019 wie folgt Stellung:

„Nach den uns vorliegenden Informationen / Unterlagen (> Klagsentwurf) wurde mit der Gegenseite ein „Werkvertrag“ über zahlreiche Möbel und Geräte zur Ausstattung des neu errichteten Einfamilienhauses abgeschlossen und resultieren daraus die Streitigkeiten. (...) Auch die Auseinandersetzung mit dem Werkunternehmer ist unter das „Bauherrenrisiko“ zu subsumieren. Der gegenständliche Geschirrspüler war Teil der Erstausrüstung des Gebäudes.

Zweck des Ausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grunde erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft.

Ein Zusammenhang mit der Errichtung des Hauses und der gegenständlichen Streitigkeit im Sinne der „sine qua non-Formel“ ist aus unserer Sicht in diesem Rechtsschutzschadenfall gegeben (...)“.

Rechtlich folgt:

Die sogenannte Bauherrenklausel in der Rechtsschutzversicherung schließt aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials bei der Durchführung größerer Bauvorhaben, der hohen Streitwerte und der häufig aufwendigen Gutachten typische Schäden aus, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden stehen (vgl. Hartusch in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 7, F7-014).

Wenn sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass es sich bei der Küche und dem dort angeschlossenen Geschirrspüler und die Erstausrüstung des Gebäudes handelt, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Innenausstattung eines als Baukörpers fertiggestellten Gebäudes, in der Regel nicht mehr zur „Errichtung“ gehört, die lediglich die körperliche Herstellung des Bauwerkes umfasst (Maier in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, B § 3 Rdnr. 46). Dass die Errichtung einer Küche und Installation eines Geschirrspülers für sich alleine vom Versicherungsschutz umfasst, darf als gegeben angenommen werden. Insofern verwirklicht sich auch kein typisches Risiko des Bauvorhabens.

Der Sachverhalt unterscheidet sich insofern von der Empfehlung der Schlichtungskommission RSS-E 38/17, als dort eine Badezimmerausstattung mit Montage von Waschtisch und Dusche zum Streitgegenstand war. Im dortigen Fall war zwar nicht die konkret verbaute Badezimmereinrichtung vom Vertrag mit dem Bauträger der Eigentumswohnung umfasst, wohl aber war eine Standardausstattung vorgesehen, die von der Versicherungsnehmerin nicht gewünscht war. Damit liegt aber bezüglich der Badezimmermontage kein anderes Risiko vor, als es bei der Errichtung durch den Bauträger der Fall gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019